

STADT RHEDA - WIEDENBRÜCK

GEMARKUNG WIEDENBRÜCK FLUR 2 MASSTAB 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR.266

„VARENSELLER STRASSE - HARSEWINKELWEG“

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN UND DEM TEXT BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTUMERVERZEICHNIS

LAUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN



B - PL. 230

0m 25m 50m 75m 100m

FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS 1 u. 5 BBauG)

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE
- SICHTDREIECK

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN MIT NUTZUNGSRECHTEN

- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND DER ERSCHLISSUNGSTRÄGER

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- UMSPANNSTELLE
- 10KV-KABEL

BAUGESTALTUNG

- VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG
- DACHNEIGUNG - UNTERE U. OBERE BEGRENZUNG
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN

ERLÄUTERUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE BEBAUUNG

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- NEBENGEBÄUDE



RECHTSGRUNDLAGE:
§ 2 und § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BAU ONW) IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96.) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV NW S. 229.) UND DES § 9 ABS 2 BBauG.
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 26.11.1969 (BGBl. I S. 1239)

PLANGRUNDLAGE:
SONDERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES DER KREISVERWALTUNG GÜTERSLOH AUF GRUND DER KATASTERKARTE UND DER ERGEBNISSE DER FORTFÜHRUNGSMESSUNGEN

VERVIelfältigung FREIGEBEHN DURCH VERFÜGUNG DES OBERKREISDIRECTORS GÜTERSLOH - KATASTERAMT - VOM 15.7.1970 (II 73769)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

RHEDA - WIEDENBRÜCK DEN 27. 11. 1975
Der Stadtdirektor
J.A. *Böttger*
KREISVERMESSUNGSDIRECTOR

PLANBEARBEITUNG:
DURCH DER STADTDIRECTOR - STADTPLANUNGSAMT -

RHEDA - WIEDENBRÜCK DEN 10. Sept. 1975
IM AUFTRAGE DER STADTDIRECTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 17.9.75 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUSGESTELLT.

RHEDA - WIEDENBRÜCK DEN 12.9.1975
IM AUFTRAGE DES RATES
BÜRGERMEISTER
RATSHERR

RHEDA - WIEDENBRÜCK DEN 5. JAN. 1976
Der Stadtdirektor
J.A. *Thiel*

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 29. MRZ. 1976 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

RHEDA - WIEDENBRÜCK DEN 29. MRZ. 1976
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 28. 5. 76 GENEHMIGT WORDEN
28. 5. 76
17. 09. 76

RHEDA - WIEDENBRÜCK DEN 28. 5. 76
IM AUFTRAGE DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
Der Regierungspräsident
Detmold

RHEDA - WIEDENBRÜCK DEN 2. 7. 1976
Der Stadtdirektor
Stadtdirektor
Stadtdirektor

ROT = GESTRICHEN GEM. VFG DES RP. DETMOLD
VOM 28.5.76 AZ. 34.41.11-207/W.28

GRÜN = ÄNDERUNG GEM. BESCHLUSSFASSUNG DES RATES DER STADT 20. MRZ. 1976 WÄHREND DER OFFENLEGUNG EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN.

RHEDA - WIEDENBRÜCK DEN 2. 7. 1976
Der Stadtdirektor
BÜRGERMEISTER
RATSHERR